

BegDVR.NR.0405167



Altkatholische Kirche Österreichs

Kirchenleitung

1010 Wien, Schottenring 17/3/12
 Tel.: 01/317 83 94/0 - Fax: 01/317 83 94/9
www.altkatholiken.at / kilei@altkatholiken.at

Wien, 8. Juni 2015

An das BMF

Mail: e.Recht@bmf.gv.at

An das

Präsidium des Nationalrates

Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme der Altkatholischen Kirche Österreichs siehe Seite 3

STELLUNGNAHME zu Einkommenssteuergesetz § 18 (8)

VORGESCHLAGENER GESETZESTEXT:

„Für Beiträge gemäß Abs. 1 Z 1a und Z 5 sowie für Zuwendungen gemäß Abs. 1 Z 7 gilt Folgendes:

1.

Beiträge und Zuwendungen an einen Empfänger, der eine feste örtliche Einrichtung im Inland unterhält, sind nur dann als Sonderausgaben zu berücksichtigen, wenn dem Empfänger Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum des Leistenden bekannt gegeben werden.

2.

Empfänger von Beiträgen und Zuwendungen im Sinne der Z 1 sind verpflichtet, den Abgabenbehörden im Wege von FinanzOnline Informationen nach Maßgabe folgender Bestimmungen elektronisch zu übermitteln:

a)

Zu übermitteln sind:

-

das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) des Leistenden, wenn dieser dem Empfänger Vor- und Zunamen und sein Geburtsdatum bekannt gegeben hat; und

-

der Gesamtbetrag aller im Kalenderjahr zugewendeten Beträge des Leistenden.

b)

Zum Zweck der Datenübermittlung an die Abgabenbehörde sind die Empfänger von Beiträgen und Zuwendungen im Sinne der Z 1 berechtigt, wie Auftraggeber des öffentlichen Bereichs nach § 10 Abs. 2 E-GovG die Ausstattung ihrer Datenanwendungen mit der vbPK SA von der Stammzahlenregisterbehörde zu verlangen.

c)

Die Übermittlung hat nach Ablauf des Kalenderjahres bis längstens 31. Jänner des Folgejahres zu erfolgen.

d)

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Empfänger der Zuwendungen einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

3.

Für die Berücksichtigung der Beiträge und Zuwendungen als Sonderausgaben gilt:

a)

Zu berücksichtigen ist der übermittelte Gesamtbetrag bei jenem Steuerpflichtigen, der in der Übermittlung mit der vbPK SA ausgewiesen ist. Abweichend davon ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ein Betrag gemäß Abs. 1 Z 1a in Anwendung der Zehnjahresverteilung nur in Höhe eines Zehntels bzw. in Anwendung des Abs. 3 Z 1 bei einem anderen Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

Erfolgt die Antragstellung nach Eintritt der Rechtskraft, gilt die vom Antrag abweichende Berücksichtigung als offensichtliche Unrichtigkeit im Sinne des § 293b der Bundesabgabenordnung.

b)

Der übermittlungspflichtige Empfänger hat auf Veranlassung des Steuerpflichtigen die Übermittlung zu berichtigen oder nachzuholen, wenn sie fehlerhaft oder zu Unrecht unterblieben ist. Unterbleibt diese Berichtigung oder wird die Übermittlung nicht nachgeholt, ist der Betrag an Sonderausgaben zu berücksichtigen, der vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wird.

4.

Kommt der übermittlungspflichtige Empfänger seinen Übermittlungsverpflichtungen gänzlich nicht nach, ist er von dem für die Erhebung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt aufzufordern, dies unverzüglich nachzuholen. Wird dies unterlassen,

a)

hat das Finanzamt Wien 1/23 für einen Empfänger, der in der Liste gemäß § 4a Abs. 7 Z 1 aufscheint, den Bescheid über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als spendenbegünstigte Körperschaft zu widerrufen und den Empfänger von der Liste zu streichen oder

b)

kann dem Empfänger, der auf der Liste gemäß § 4a Abs. 7 Z 1 nicht aufscheint, ein Zuschlag zur Körperschaftsteuer in Höhe von 30% der zugewendeten Beträge vorgeschrieben werden...“

STELLUNGNAHME:

Die Altkatholische Kirche Österreichs hat Verständnis für das Anliegen einer transparenten Einkommenserhebung und Steuerfassung. Selbstverständlich ist die Altkatholische Kirche auch bereit, Namen, Geburtsdatum und Höhe des geleisteten Kirchenbeitrags an die Finanzbehörde zu übermitteln. Wir und andere Religionsgemeinschaften sehen uns aber nicht imstande, den durch die in § 18 Abs 8 vorgesehene spezielle Übermittlungsweise unzumutbar erhöhten Verwaltungsaufwand zu tragen. Es muss sichergestellt werden, dass die Übermittlungsweise der Daten auf einfache und unkomplizierte Weise geschehen kann. Die Verwendung eines erst abzufragenden verschlüsselten Personenkennzeichens lehnen wir ab. Eine solche Maßnahme führt in letzter Konsequenz zu einer Diskriminierung kleiner Religionsgemeinschaften, die einen solchen Verwaltungsaufwand nicht zu tragen vermögen.

Für die Kirchenleitung:

Mag. Dr. John Okoro e. h.
Bischof

HR Dr. Karin Hofbauer e. h.
Vorsitzende des Synodalrats